



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 01.02.2023

NR. 3

STÄDTEREGION AACHEN

Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	868.347.114 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	880.298.809 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	846.331.731 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	850.975.160 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.676.259 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	79.394.630 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.445.161 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.310.111 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **48.694.161 €** festgesetzt.

Darin enthalten ist der Kreditbedarf aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit 1.383.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **44.674.391 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **11.951.695 €** festgesetzt.

Ergibt sich ein Jahresüberschuss, wird die Allgemeine Rücklage in Höhe der Inanspruchnahme aus Fehlbeträgen in Vorjahren, im Übrigen die Ausgleichsrücklage bis zur gesetzlich zulässigen Höhe aufgefüllt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird einheitlich auf **36,3229 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Für die Wahrnehmung der von der Stadt Aachen übertragenen Aufgaben wird entsprechend den Bestimmungen des § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eine ausschließliche Belastung der Stadt Aachen in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **33,0138 v.H.** festgesetzt.
3. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2023 einheitlich auf **26,2893 v.H.** festgesetzt.
4. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung im Haushaltsjahr 2023 eine Mehrbelastung in Höhe von **19.461.000 €** von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2023	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	2.516.475 €	2,6946%
Baesweiler	989.762 €	2,2210%
Eschweiler	3.419.103 €	3,0646%
Herzogenrath	3.254.131 €	4,0183%
Monschau	991.496 €	5,7832%
Roetgen	810.661 €	5,9567%
Simmerath	1.201.864 €	5,1191%
Stolberg	4.308.308 €	3,7825%
Würselen	1.969.200 €	2,8261%
	19.461.000 €	

- Die Städteregionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- Die Regionsumlage-Mehrbelastungen „Stadt Aachen“, „Jugendhilfe“ und „ÖPNV“ nach § 6 Ziff. 2, 3 und 4 werden mit den entsprechenden regionsangehörigen Kommunen jeweils spitz abgerechnet.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 GO NRW gilt folgendes:

- Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie daraus resultierende Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um bis zu 100.000 € übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 250.000 € als unerheblich.
- Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
- Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Niederschlagungen, Wertberichtigungen, nicht planbaren Abschreibungen und vergleichbaren Finanzvorfällen gelten als unerheblich.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmerers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW genehmigt der Kämmerer.

§ 8

- Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend
werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
- Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen wurden, besetzbar waren.
- Zur Schaffung unterjähriger Flexibilität bei der Wiederbesetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, vorübergehend Stellen von Beamten_innen auch mit vergleichbaren Arbeitnehmer_innen und Stellen von Arbeitnehmer_innen mit vergleichbaren Beamten_innen besetzen zu können.

Aachen, den 08.12.2022

Dr. Grüttemeier Wimmers
Städteregionsrat stv. Schriftführer

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 ist der Bezirksregierung mit Bericht vom 22.12.2022 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 25.01.2023 hat die Bezirksregierung Köln die in § 6 Ziff. 1 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Allgemeine Regionsumlage sowie die in § 6 Ziff. 2 bis 4 festgesetzten differenzierten Regionsumlagen Stadt Aachen, Jugendhilfe und ÖPNV gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW ohne Auflagen oder Bedingungen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 31.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils Montags bis Donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und Freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 31.01.2023

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN Öffentliche Bekanntmachung

TAXENTARIF

für die StädteRegion Aachen
(ohne das Gebiet der Stadt Aachen)
vom 15.12.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öf-

fentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 hat der Städteregionstag in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgenden Taxentarif erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- 4. Bei der Beförderung von Personen mit den für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- 5. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
- 6. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2 Tariffestsetzung

- 1. Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

a) Grundpreis 4,80 Euro

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 41,67 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km Wegstrecke
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 40,00 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 ab 7 km Wegstrecke
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 40,00 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km Wegstrecke
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 38,46 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km Wegstrecke.

b) Wegstreckenentgelt

- Entgelte für jeweils angefangene 41,67 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,40 Euro

- Entgelte für jeweils angefangene 40,00 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,50 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 40,00 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00

Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,50 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 38,46 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,60 Euro

c) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr zu befördernden Personen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer_in) ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen

in Höhe von 8,90 Euro

d) Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und von dem/der Besteller_in zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 9,45 Sekunden berechnet. Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 38,10 Euro. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Fahrer_innen der Taxen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

- (2) Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.
- (3) Krankenförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen. Das gleiche gilt für Beförderungen von Schulträgern.
- (4) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 3 Anfahrt

Die Anfahrt zu dem/der Besteller_in wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

§ 4 Auftragsstornierung

Werden nach Auftragseingang Fahrten aus Gründen, die der/die Besteller_in zu vertreten haben, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von 9,60 Euro zu zahlen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

1. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.

2. Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem/der Unternehmer_in als auch dem/der Fahrer_in.
3. Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

§ 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und der beförderten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Taxentarif tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Taxentarif für die StädteRegion Aachen, ohne das Gebiet der Stadt Aachen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Taxentarifs nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Taxentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Stadteregionstages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 15. Dezember 2022

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

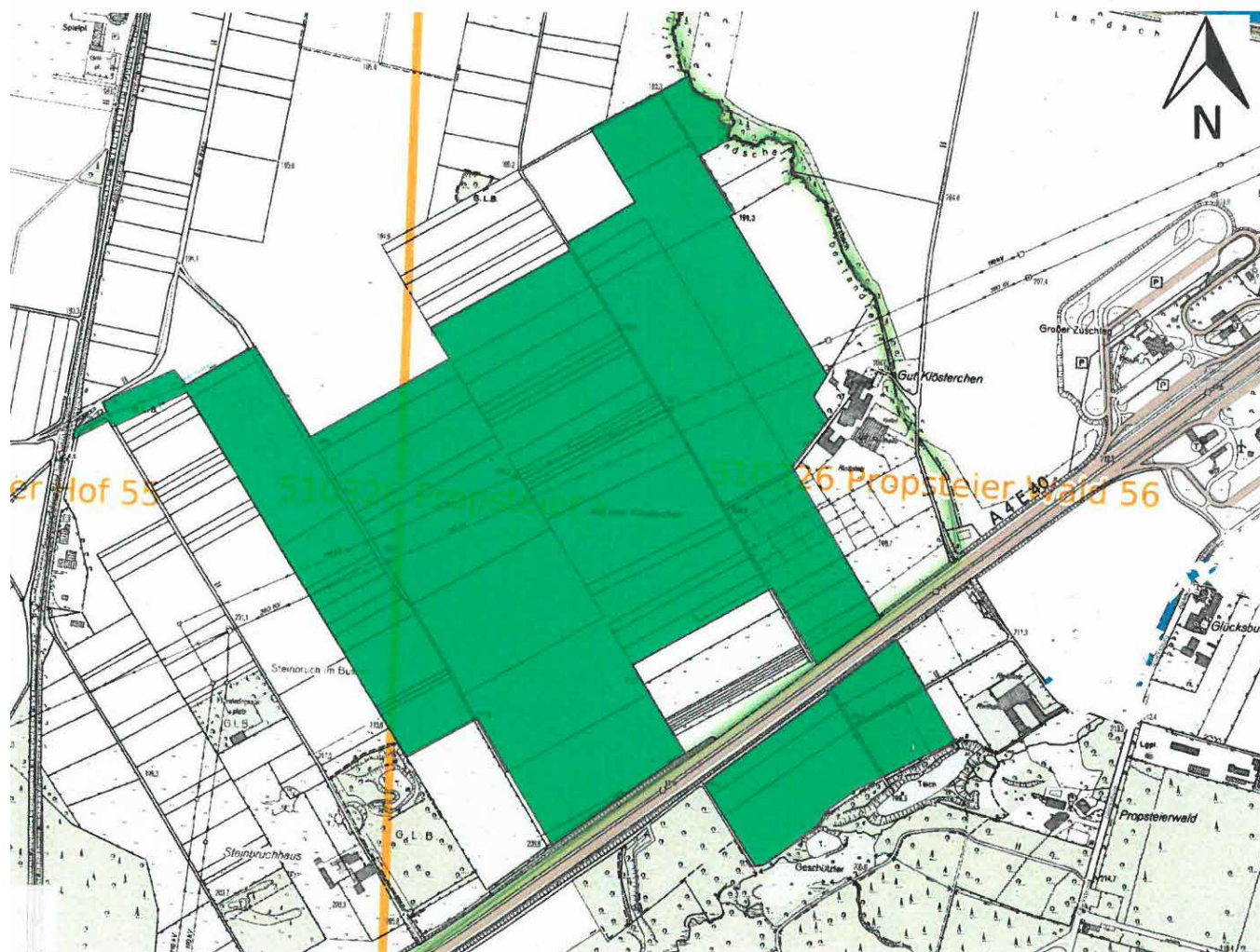
Im Bereich südlich von Merzbrück sorgt der Dränverband Merzbrück-Klösterchen seit 1950 für die Dränierung der dort vorhandenen Ackerflächen. Die Lage des Dränverbandsgebiets können Sie der folgenden Übersichtskarte (die grün hinterlegte Fläche entspricht dem Verbandsgebiet) entnehmen

**Dienstag, den 14. Februar 2023
um 13:00 Uhr
in das Haus der StädteRegion (Raum C 130)
Zollernstraße 10
52070 Aachen**

Die Mitglieder des Dränverbandes sind, sofern ihre Namen und Adressen bekannt waren, durch gesonderten Brief zu der Verbandsversammlung eingeladen worden. Sofern Sie Mitglied im Dränverband Merzbrück-Klösterchen sind und kei-

Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 15 Abs. 1 der Satzung des Dränverbands Merzbrück-Klösterchen). Bei der Versammlung haben Sie das Recht, selbst oder durch einen von Ihnen (schriftlich) bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

1.2023 Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde



14

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. .

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
BASIC	MARIO	RUDOLFSTRASSE 8 52070 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	32.1-117/22 Wun/ 9A230228	25.01.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Herr Wunsch

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
GÖK	OSMAN	STOLBERGER HECK 4 52223 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3406.020073759	25.10.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Blaskowitz

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
KEHR	DENNIS	AACHENER STR. 19 A 52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3406.020072532	07.10.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 27.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Blaskowitz

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 33 – Ausländeramt
Hackländerstraße 1, 52064 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
UZODIMMA	CHIDUBEM	OHNE FESTEN VICTOR WOHSITZ

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Ordnungsverfügung sowie Belehrungen		24.01.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ausländeramt der Städte-Region Aachen, Hackländerstr. 1, 52064 Aachen (Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz) und kann dort während der Öffnungszeiten Mo u. Di 08.00 – 15.00 Uhr, Mi 08.00 – 16.45 Uhr, Do 08.00 – 13.00 Uhr u. Fr 08.00 – 12.00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 24.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Jansen

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
DI MATTEO	ANTONIO	JUNKERSTRASSE 52 52064 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
OV	36.1/2022/168/VA/	16.01.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 16.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Heitzer

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
FALTER	DENNIS	AM HAHNENKREUZ 23, 52223 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Festsetzung des unmittelbaren Zwanges	36.1/2022/169/SA/OF	18.01.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 18.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Offergeld

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MARKUS	MICHAEL	GRÜNENTALSTR. 36
ANDREAS		52156 MONSCHAU

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Ordnungsverfügung	36.1/2023/170/VA/TZ	19.01.23

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
ROSEN- ANNA JUNKERSTRASSE 52
BAUM SOFIA 52064 AACHEN
RUTH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Ordnungsverfü- 36.1/2022/171/VA/PL 19.01.23
gung

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 19.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Pletz-Wolkenar

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
ROSEN- ANNA JUNKERSTRASSE 52
BAUM SOFIA 52064 AACHEN
RUTH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Ordnungsverfü- 36.1/2023/173/VA/OF 24.01.2023
gung Abmeldung
eines nicht
versicherten
Fahrzeuges

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 24.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Offergeld

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
SORA VIOREL- OSTSTR. 33
VASILICA 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Ordnungsverfü- 36.1/2023/172/VA/OF 20.01.2023
gung Abmeldung
eines nicht
versicherten
Fahrzeuges

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 20.01.2023 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Offergeld

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:
ATEK FAHAD, UNBEKANNT
THAMER,
AHMED,ALI

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:
Ordnungsverfügung 36.2.2/schm 26.01.2023
nebst
Gebührenbescheid

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 117, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 26.01.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schmitz

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
JUSKA	TOMAS	PRATTELSACKSTR. 15 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anordnung MPG	36.2.2/pue	26.10.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118b, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 26.01.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Püttgens

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
KOHL	GERHARD, LOTHAR	WEINSTR. 78 52477 ALSDORF

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.2.2/dec	28.11.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 115 Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.01.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Decker

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
PERKIC	MARKO	ADALBERTSTEINWEG 37, 52070 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Ermahnung	36.2.2/dec	02.12.2022

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 115 Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.01.2023

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Decker

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung

der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung werden nachstehende Dokumente durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie
Zollernstr. 10, 52090 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
GRÄF	MARVIN	KOLPINGSTRASSE 42 56575 WEISSENTHURM

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Inverzugsetzung	51.5/UVG/D 183-200	13.01.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.01.2023

Der Städteregionsrat
i.A Frau Förster